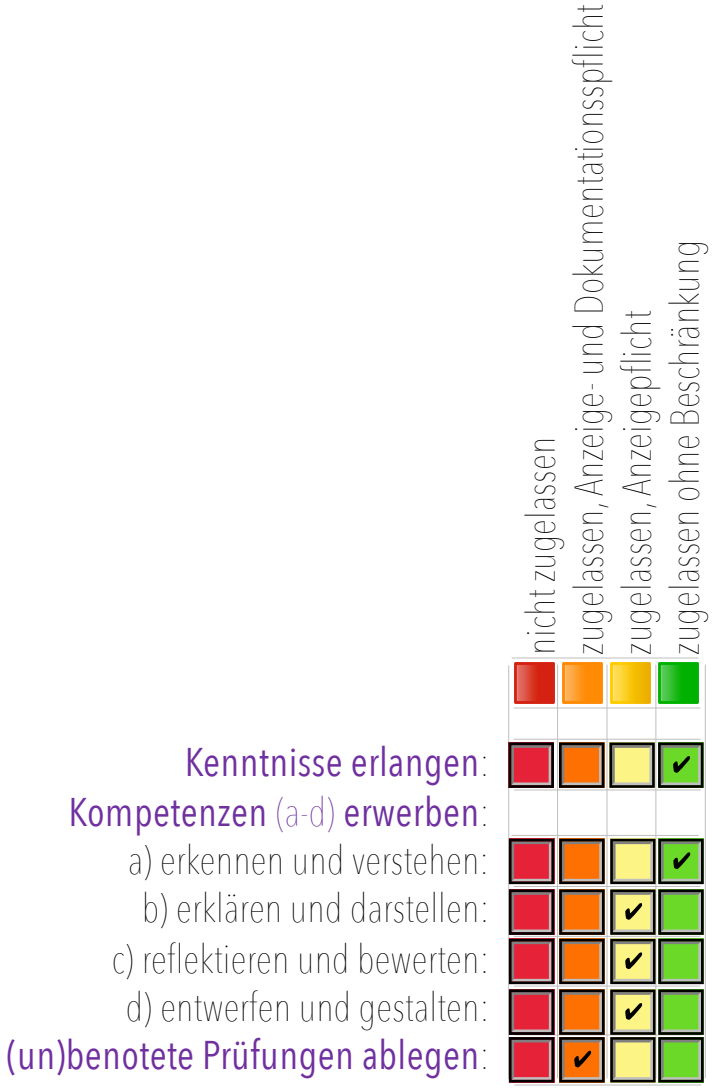
KI-Policy der Lehrveranstaltung



Erläuterungen

Orientierung für Lehrende und Studierende im Umgang mit KI-Werkzeugen in Lehrveranstaltungen. **I** | Lehrende des FB sollen sich zu KI positionieren. **II** | Jede Lehrveranstaltung macht ihre **KI-Policy** mit dem Schema kenntlich. **III** | Lehrveranstaltungen haben die **Aufgabenbereiche**: (1) Faktenvermittlung, (2) Kompetenzenvermittlung [a] Erkennen und Verstehen, [b] Erklären und Darstellen, [c] Reflektieren und Bewerten, [d] Entwerfen und Gestalten, (3) Überprüfung von Vermittlungserfolgen. **IV** | Nutzung: KI-Werkzeuge können in sämtlichen Aufgabenbereichen genutzt werden. **V** | Jede Lehrveranstaltung zeigt in einem einheitlichen System an, in welchen der Aufgabenbereiche KI-Werkzeuge genutzt werden können. **VI** | Skalierung: Lehrende lassen die Nutzung von KI-Werkzeugen in sämtlichen Aufgabenbereichen oder in ausgewählten oder in keinem zu. **VII** | Jede Form der Nutzung respektiert grundsätzlich die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, geltende Datenschutzregelungen und das Urheberrecht. Diese Regeln werden in den Lehrveranstaltungen benannt, erläutert und an Beispielen konkretisiert.

Nutzungsbereiche: **(1)** | Kenntnisse erlangen: Faktenwissen und Fachterminologie erwerben, Untersuchungskriterien, Analyseverfahren, Modelle, Forschungsrichtungen, Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens kennen. **(2)** | Kompetenzen erwerben: **(a)** erkennen und verstehen von Klärungsbedarf, Argumentationen, Zusammenhängen, Gesetzmäßigkeiten, Strukturen, Fähigkeit zur Abstraktion und Thesenbildung, **(b)** erklären und darstellen von Sachverhalten, Argumentationen, Zusammenhängen, Gesetzmäßigkeiten, Strukturen, in Wort und Schrift und in mediengestützten Präsentationsformen, **(c)** reflektieren und bewerten: Fähigkeit, Sachverhalte, Argumentationen, Zusammenhänge, Gesetzmäßigkeiten, Strukturen, aber auch das eigene wissenschaftliche Tun kritisch zu durchdringen und zu bewerten, **(d)** entwerfen und gestalten: Fähigkeit, Untersuchungsdispositionen, Modelle, Artefakte, Präsentationen, Programme analog bzw. digital zu realisieren. **(3)** | Prüfungen ablegen: Fähigkeit, den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen in den dafür vorgesehenen Formaten als unbenotete Studienleistung oder benotete Prüfungsleistung nachzuweisen.

Legende:

nicht zugelassen heißt: KI-Werkzeuge dürfen im entsprechend gekennzeichneten Nutzungsbereich nicht verwendet werden

zugelassen, Anzeige- und Dokumentationspflicht heißt: KI-Werkzeuge dürfen im entsprechend gekennzeichneten Nutzungsbereich verwendet werden. Jede Nutzung muss der Lehrperson gegenüber aber erstens angezeigt und zweitens in angemessener Form erläutert und dokumentiert werden. Studierende geben also an, *dass* sie und welche KI sie genutzt haben. Und sie machen kenntlich, *wie* sie KI genutzt haben, bspw. durch Markieren von mit Hilfe von KI-Werkzeugen erbrachten Leistungen oder produzierten Elementen, durch ein Chat- oder Promptprotokoll mit Erläuterungen.

zugelassen, Anzeigepflicht heißt: KI-Werkzeuge dürfen im entsprechend gekennzeichneten Nutzungsbereich verwendet werden. Jede Nutzung muss der Lehrperson gegenüber aber angezeigt werden. Eine Dokumentation und Nachweise sind nicht erforderlich.

zugelassen ohne Beschränkung heißt: KI-Werkzeuge dürfen im entsprechend gekennzeichneten Nutzungsbereich unter Einhaltung der oben unter VII genannten Regeln verwendet werden.